BESCHLUSS DES RATES

vom 2. Oktober 1974

über den Abschluß des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Zypern über die Lieferung von butteroil im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe

(74/521/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 113, 114 und 228,

auf Empfehlung der Kommission,

in der Erwägung, daß der Rat mit der Verordnung (EWG) Nr. 530/74 [1] beschlossen hat, der Republik Zypern 250 Tonnen butteroil zur Verfügung zu stellen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Das Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Zypern über die Lieferung von butteroil im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe, dessen Wortlaut diesem Beschluß beigefügt ist, wird im Namen der Gemeinschaft geschlossen.

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Personen zu bestellen, die zur Unterzeichnung des Abkommens befugt sind, und ihnen die Vollmachten zu übertragen, die erforderlich sind, um für die Gemeinschaft verbindlich zu handeln.

Geschehen zu Luxemburg am 2. Oktober 1974.

Im Namen des Rates
Der Präsident
Ch. BONNET

---

[1] ABl. Nr. L 65 vom 7. 3. 1974, S. 1.